



Foto: B. Noll

OA Dr. Josef Sattler

Ceterum censeo... Krankenunterstützung

Wieder einmal möchte ich die Leistungen des Wohlfahrtsfonds der Ärztinnen- und Ärztekammer für Niederösterreich (WFF) in Erinnerung rufen. Dabei muss zwischen **Versorgungsleistungen (Pension) und Unterstützungsleistungen (Versicherung)** unterschieden werden. Wir beginnen diese Serie mit:

Die Krankenunterstützung

Mitglieder des WFF, die aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls den ärztlichen Beruf nicht ausüben können, haben Anspruch auf Krankenunterstützung. Für diese Leistung beträgt der **Beitrag EUR 30,- pro Monat**.

Anspruch auf EUR 35,- brutto pro Tag besteht

- bei einem stationären Aufenthalt ab dem ersten Tag,
- bei einem Krankenstand in häuslicher Pflege ab dem vierten Tag.

Dabei gilt

- Wochenenden werden bei der Auszahlung berücksichtigt, wenn sie im bestätigten Krankenstandszeitraum inkludiert sind.
- Rehabilitationsaufenthalte werden einem Krankenstand gleichgesetzt, wenn sie im unmittelbaren Anschluss an eine Berufsunfähigkeit absolviert werden.
- Auszahlung auch während des vorzeitigen und des regulären Mutterschutzes (parallel zu einem allfälligen Wochengeldbezug).

Wichtiger Hinweis!

Der **Antrag auf Krankenunterstützung muss spätestens vier Wochen** nach Beendigung des Krankenstands gestellt werden, sonst geht der Anspruch verloren (gängige Rechtsprechung).

Das Wichtigste auf einen Blick

- Wer aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls den ärztlichen Beruf nicht ausüben kann, hat Anspruch auf die Krankenunterstützung.
- Der Anspruch auf Krankenunterstützung besteht bei einem stationären Aufenthalt ab dem ersten Tag, bei einem Krankenstand in häuslicher Pflege ab dem vierten Tag.
- Die Krankenunterstützung wird auch während des vorzeitigen und des regulären Mutterschutzes ausbezahlt.
- Die Krankenunterstützung muss schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Krankenstands beantragt werden.

www.arztnoe.at/wohlfahrtsfonds

Auf dem Antragsformular (analog oder online) sind anzugeben

- der Zeitraum des Krankenstands,
- die Diagnose (Information für Versicherer zur Plausibilisierung der Leistungsauszahlung),
- die Sozialversicherungsnummer sowie
- die Bankverbindung (wohin überwiesen werden soll).

Online-Formular auf www.arztnoe.at/kru-online. Zur Nutzung benötigen Sie nur die ID Austria und die Krankmeldung in elektronischer Form. Erforderliche Angaben machen, Unterlagen hochladen und mit wenigen Klicks ist Ihr Antrag ressourcenschonend und kostengünstig bei uns eingegangen und kann so am effizientesten weiterbearbeitet werden.

Der Antrag kann auch ohne Vorlage von Unterlagen schon während des Krankenstands gestellt werden. Die fehlenden Unterlagen müssen dann aber schnellstmöglich nachgereicht werden.

Nachweise

- **Aufenthaltsbestätigung** bei einem stationären Aufenthalt bzw.
- **Krankenstandsbestätigung** (Arbeitsunfähigkeitsmeldung oder Seite 2 des WFF-Antragsformulars von der:dem behandelnden Ärzt:in ausgefüllt)

Im Fall eines Mutterschutzes benötigt der WFF gegebenenfalls das amts- bzw. fachärztliche Attest über den vorzeitigen Mutterschutz und eine Kopie des Eltern-Kind-Passes, aus der der errechnete Geburtstermin ersichtlich ist. Nach der Geburt müssen Ärztinnen die Geburtsurkunde(n) und gegebenenfalls Nachweise darüber, ob eine Sectio, eine Frühgeburt oder eine Mehrlingsgeburt vorgelegen ist, übermitteln.

Bei längeren Krankenständen, deren Ende nicht absehbar ist, und im Fall des Mutterschutzes wird die Krankenunterstützung laufend angewiesen, sofern dem WFF regelmäßige Nachweise (z.B. Eltern-Kind-Pass bzw. Arbeitsunfähigkeitsmeldung) übermittelt werden.

OA DR. JOSEF SATTLER

Vorsitzender Verwaltungsausschuss des
Wohlfahrtsfonds
josef.sattler@arztnoe.at